

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Komplettschutz Bike | Seite 1

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Die folgenden Inhalte gelten nur, wenn Sie den Schutz beantragt haben. Zur besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, jeweils die weibliche und die männliche Form ausdrücklich zu verwenden. Wo die männliche Form verwaht wird, ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

§ 1 Versicherte Sachen

- Beschädigung oder Diebstahl des Fahrrads/E-Bikes/Pedelecs;
 - Ausfall des Motors/der Motorunterstützung aufgrund eines Defektes;
 - Mechanischer Mangel durch Ketten- oder Rahmenbruch;
 - Reifenpanne
 - Unfall/Sturz
- (2) Kombiteile, Zubehör und nachgerüstete Teile sind nur dann Gegenstand der Versicherung, wenn dies besonders vereinbart ist. Versichert sind darüber hinaus die bei Übernahme des Fahrrads/E-Bikes/Pedelecs fest mit dem Fahrrad/E-Bike/Pedelec verbundenen Teile (z.B. Lampen, Lenker, Sattel), die für den Betrieb des Fahrrads/E-Bikes/Pedelecs notwendig sind und die dazugehörenden Sicherheitsschlösser. Teile, die mittels Schnellspanner befestigt bzw. mit dem Fahrrad/E-Bike/Pedelec fest verschraubt wurden, gelten als fest mit dem Fahrrad/E-Bike/Pedelec verbunden. Teile, die gesteckt, geklemmt oder angelobt wurden sowie loses Zubehör (z.B. Luftpumpe, Satteltasche) gelten nicht als fest mit dem Fahrrad/E-Bike/Pedelec verbunden.

(3) Nicht Vertragsgegenstand sind:

- a) Fahrräder/E-Bikes/Pedelecs, die gewerblich genutzt werden, und zulassungspflichtige Fahrräder/E-Bikes/Pedelecs. Eine gewerbliche Nutzung liegt vor, wenn mit dem zu schützenden Fahrrad/E-Bike/Pedelec Geld verdient wird (z.B. durch Vermietung) oder eine überdurchschnittliche Nutzung vorliegt (z.B. Paketdienst, Lieferdienst).
- b) S-Pedelecs sowie neue und gebrauchte Elektrofahrräder, wie z.B. Fahrräder/E-Bikes/Pedelecs mit einem Kaufpreis inklusive Schloss von mehr als 15.000 Euro. Bei gebraucht gekauften Fahrräden/E-Bikes/Pedelecs gilt der Kaufpreis des Fahrrads/E-Bikes/Pedelecs inkl. Schloss als Bezugsgröße. Bei bereits im Hausehalt vorhandenen gebrauchten Fahrräden/E-Bikes/Pedelecs gilt der durch den Fachhändler für WERTGARANTIE festgelegte Wert (Versicherungswert). Im separaten Akkuschutz muss der zu versichrende Akku neu sein (nicht älter als 6 Monate).

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Das im Versicherungsvertrag gewählte Risiko wird im Einzelnen wie folgt und wie im Versicherungsschein vereinbart bestimmt:

Komplettschutz Bike

(1) Der Versicherer leistet Ersatz für Kosten von Reparaturen, die bei einer nach Antragstellung eintretenden Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sache bzw. deren Bauteile erforderlich werden, durch:

- a) Verschleiß, Abrundung, Alterung (ab dem 13. Monat nach Vertragsbeginn oder Austausch des Akkus)
- b) Konstruktions-, Produktions- und Materialfehler nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung
- c) Unsachgemäße Handhabung
- d) Feuchtigkeit
- e) Elektronikschäden (Kurzschluss, Überspannung, Induktion).

Für den Akku übernimmt der Versicherer die Kosten des Austauschs, wenn dieser aus den vorgenannten Gründen nur noch höchstens 60 Prozent der vom Hersteller angegebenen Leistungskapazität erbringt.

(6) Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden, die bei Vertragschluss bereits bestanden; die vorsätzlich herbeigeführt wurden; die nicht die Funktion der Sache beeinträchtigen, wie insbesondere Schrammen und Schäden an der Lackierung; die unter die Gewährleistung des Fachhändlers oder die Garantie des Herstellers fallen; durch Reparaturarbeiten und Eingriffe nicht autorisierter Stellen; durch nachträgliche Veränderungen/technische Umbauten; durch Manipulation des Motorsystems; durch nicht bestimmungsgemäßes Gebrauch; durch bestimmungswidrig ausgetriebenes Leitungswasser (z.B. Rohrbruch); die bei der Teilnahme an Sportveranstaltungen, Trainings- und Wettkämpfen entstehen; durch Inspektion/Wartung, Software-Updates oder Systemeinstellungen; durch Kernenergie, Terror oder Kriegsergebnisse jeder Art, Bürgerkrieg oder innere Unruhen sowie Natur- und Man-Made-Katastrophen (wie z.B., Erdbeben, Sturm, Hagel, Flut/Uberschwemmung, Großbrände, Explosion, Einsturz-, Schiffsfahrt- oder Bahnhakatastrophen); höhere Gewalt; Versicherungsschutz besteht ebenfalls nicht aufgrund von Herstellerempfehlungen oder Empfehlungen Dritter zu einem vorsorglichen Austausch des versicherten Gegenstandes, ohne das tatsächlich ein versicherter Schaden vorliegt.

(2) Bei Diebstahl (im Folgenden Diebstahl, Raub und Einbruchdelikt gemeinsam als Diebstahl bezeichnet) leistet der Versicherer Ersatz für die versicherte Sache bzw. bei Tiefdiebstahl für fest mit der Sache verbundene Teile, soviel die Sache mit einem im Versicherungsantrag durch den Versicherer zugelassenen Schloss an einen ortsfesten Gegenstand angeschlossen wurde (z.B. fest im Boden verankerte Fahrradsäander, Laternen oder Autofahrtradträger). Näheres ist den Oblegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls zu entnehmen.

(3) Im Rahmen des Pick-up-Service sind der Versicherungsnehmer und eine weitere miteinende Person ab einer Entfernung von 3 km zum Wohnort oder Tagessausgangspunkt der Tour versichert bei:

- a) Ausflug des versicherten Fahrrads/E-Bikes/Pedelecs (das Fahrrad/E-Bike/Pedelec kann nicht mehr genutzt werden) während einer Ausfahrt durch:

- (3) Der Versicherungsnehmer hat das Recht, statt der Reparaturkosten eine Kostenbeteiligung für ein Ersatz-Fahrrad/E-Bike/Pedelec der gleichen Art, das von einem Fachhändler übergeben wird. Bei Diebstahl versicherter gebrauchter Fahrräder/E-Bikes/Pedelecs leistet der Versicherer eine Kostenbeteiligung in Höhe des Zeitwerts (maximal bis zur Höhe des Versicherungswertes) für ein Ersatz-Fahrrad/E-Bike/Pedelec. Bei Diebstahl fest mit der versicherten Sache verbundener Teile und bei Vandalismus leistet der Versicherer die Beschaffungskosten für die ersetzenenden Teile. Ist der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt, wird die Diebstahl-Entschädigung als Nettobetrag ohne Umsatzsteuer ersetzt.
- (4) Bei Diebstahl versicherter neuer Fahrräder/E-Bikes/Pedelecs leistet der Versicherer Ersatz in Form eines Fahrrads/E-Bikes/Pedelecs der gleichen Art, das von einem Fachhändler übergeben wird. Bei Diebstahl versicherter gebrauchter Fahrräder/E-Bikes/Pedelecs leistet der Versicherer eine Kostenbeteiligung in Höhe des Zeitwerts (maximal bis zur Höhe des Versicherungswertes) für ein Ersatz-Fahrrad/E-Bike/Pedelec. Bei Diebstahl fest mit der versicherten Sache verbundener Teile und bei Vandalismus leistet der Versicherer die Beschaffungskosten für die ersetzenenden Teile. Ist der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt, wird die Diebstahl-Entschädigung als Nettobetrag ohne Umsatzsteuer ersetzt.
- (5) Der Versicherer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach geleisteter Diebstahl-Entschädigung die wieder aufgefunde Sache zu übernehmen.
- (6) Der Versicherungsnehmer hat die vom Versicherer zugesagte Kostenbeteiligung für ein Ersatz-Fahrrad/E-Bike/Pedelec vollständig zum Ankauf eines Ersatz-Fahrrads/E-Bikes/Pedelecs der gleichen Art zu verwenden.
- (7) Im Fall eines Pick-up-Service leistet der Versicherer im Rahmen des bestehenden Versicherungsschutzes Ersatz für Kosten, die entstehen durch:
 - Pannenhilfe, wenn dadurch die Weiterfahrt möglich ist;
 - Rücktransport des Fahrrads/E-Bikes/Pedelecs sowie Rückbeförderung des Versicherungsnahmers und ggf. des Mitreisenden vom Pannenort/Unglück zum Startort der Tagesfahrt oder ggf. zum Fachhandelspartner des Versicherers, soweit der Kunde dies wünscht und hierdurch keine Mehrkosten für den Versicherer entstehen.
- (8) Grundsätzlich gilt eine subsidiäre Haftung als vereinbart, d.h. anderweitige Garantien der Hersteller, bestehende Versicherungen sowie sämtliche sonstige Haftungen oder vertragliche Verpflichtungen Dritter sind vorrangig zu belasten.
- (9) Der Versicherer kann bei der Gestaltung der Verträge Selbstbeteiligungen, Schadensstaffelungen und Wartungspauschalen vorsehen.

§ 4 Obliegenheiten

Vor Eintritt des Versicherungsfalls

- (1) Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad/E-Bike/Pedelec mit dem im Antrag angegebenen Schloss zum Schutz gegen Diebstahl an einen ortsfesten Gegenstand anzuschließen. Das Anschließen an einen ortsfesten Gegenstand verhindert das Wegtragen des einach gesicherten Fahrrads/E-Bikes/Pedelecs (mit dem im Antrag genannten Schloss und Rahmenschloss, wenn vorhanden) durch unbefugte Dritte. Wenn das Fahrrad/E-Bike/Pedelec in einem verschließbaren eigenen Raum untergebracht wird, genügt die Sicherung mit dem im Antrag angegebenen Schloss und dem Rahmenschloss (wenn zusätzlich vorhanden). Gemeinschaftskeller, Gemeinschaftsgaragen, Carports, Tiefgaragen, Gemeinschaftsräume, durch Dritte einsehbare oder ohne Schlüssel betretbare Räume, Innenhöfe, Gärten mit Umzäunungen und abschließbaren Toren gelten nicht als verschließbarer eigener Raum.

Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

- (2) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer einen Versicherungsfall unverzüglich, spätestens innerhalb 1 Monats nach Eintritt in Textform (per Brief oder E-Mail) anzugeben. Bei einem E-Bike-/Pedelec-Defekt ist zusätzlich ein Kostenvorschlag einer Fachwerkstatt einzureichen. Daraus müssen Ursache, Art und Umfang der notwendigen Reparatur im Einzelnen ersichtlich sein.

§ 5 Leistungsumfang

- (1) Die jeweilige Entschädigungsleistung ist auf den im Versicherungsantrag ausgewiesenen Kaufpreis/Versicherungswert (inkl. Schloss) der versicherten Sache begrenzt, bestellt für Arbeitslohn (Reparaturkosten). Ist der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt, werden die Reparaturkosten als Nettobetrag ohne Umsatzsteuer ersetzt.
- (2) Die jeweilige Entschädigungsleistung des Versicherers besteht bei Fahrrad/E-Bike/Pedelec-Defekt in der Übernahme der Kosten für die Wiederinstandsetzung oder Erneuerung (in gleicher Art und Güte) der beschädigten Bauteile bzw. des beschädigten Akkus sowie der Kosten für Arbeitslohn (Reparaturkosten). Ist der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt, werden die Reparaturkosten als Nettobetrag während einer Ausfahrt durch:

- (2) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer einen Versicherungsfall unverzüglich, spätestens innerhalb 1 Monats nach Eintritt in Textform (per Brief oder E-Mail) anzugeben. Bei einem E-Bike-/Pedelec-Defekt ist zusätzlich ein Kostenvorschlag einer Fachwerkstatt einzureichen. Daraus müssen Ursache, Art und Umfang der notwendigen Reparatur im Einzelnen ersichtlich sein.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Komplettschutz Bike | Seite 2

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Die folgenden Inhalte gelten nur, wenn Sie den Schutz beantragt haben. Zur besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, jeweils die weibliche und die männliche Form verwandt wird, ist jeweils auch die weibliche Form gemeint.

§ 5 Versicherungsort
Die Versicherung gilt in Österreich, sowie – mit Ausnahme des Pick-up-Service – bei vorübergehenden Reisen weltweit. Der Pick-up-Service gilt ausschließlich im geographischen Europa.

§ 6 Prämie
Berichten ist jeweils die Rahmennummer des versicherten Fahrrads/E-Bikes/Pedelecs und gegebenenfalls die Akkuseriennummer anzugeben. Der Versicherer kann vom Versicherungsnehmer Händlerbelege (wie Anschaffungsschein, Zeitwertbeurteilungen etc.) sowie Fotos vom Schaden am Fahrrad/E-Bike/Pedelec bzw. Schadenort verlangen. Darüber hinaus kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer verlangen, sich beim örtlichen Fundbüro zu erkundigen, ob das gestohlene Fahrrad/E-Bike/Pedelec wieder aufgefunden wurde und einen entsprechenden Beleg vorzulegen.

(3) Innerhalb von 1 Monat nach der Nutzung einer Entschädigungsleistung für ein Ersatz-Fahrrad/E-Bike/Pedelec durch den Versicherer hat der Versicherungsnehmer eine Kopie der Originalrechnung des als Ersatz ange schafften Fahrrads/E-Bikes/Pedelecs mit Daten zum Fahrrad/E-Bike/Pedelec sowie Schloss an den Versicherer in Textform (per Brief oder E-Mail) zu übermitteln.

(4) Der Versicherer wird unmittelbar nach Eingang der vorbenannten Unterlagen die notwendigen Prüfungen vornehmen und bei vorhandenem Leistungsanspruch des Versicherungsnehmers binnen weniger Tage die jeweilige Entschädigungsleistung zusagen. Der Versicherer kann ohne vorhergegangene Einreichung eines Kostenvoranschlages entscheiden und eine Leistung erbringen.

(5) Bei Austausch des im Versicherungsvertrag benannten Schlosses oder Akkus, hat der Versicherungsnehmer die Daten des neuen Schlosses bzw. Akkus inkl. der neuen Akku-Seriennummer unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Austausch, in Textform (per Brief oder E-Mail) mitzuteilen.

(6) Nach durchgeföhrter Reparatur ist die Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten und die Ersatz teipreise im Einzelnen zu ersehen sind, innerhalb von 1 Monat seit Rechnungsdatum einzureichen. Die Sache ist jeweils zur Besichtigung durch einen Sachverständigen auf die Dauer von 1 Monat ab Einreichung der Rechnung zur Verfügung zu halten.

(7) Der Versicherungsnehmer ist im Fall eines Pick-up-Service verpflichtet, diesen durch einen vom Versicherer autorisierten Partner zu beauftragen und durchführen zu lassen. Sofern der Versicherungsnehmer dies wünscht, wird der Versicherer bei bestehendem Versicherungsschutz namens und mit Vollmacht des Versicherungsnehmers den vom Versicherer autorisierten Partner mit dem Pick-up-Service beauftragen.

(8) Der Versicherungsnehmer hat Weisungen des Versicherers zur Schadensabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen.

(9) **Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung**
9.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Einführung des Versicherungsfalls grob fahrlässig oder vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

9.2 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt hat, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind. In diesem Fall bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

nehmer die Zahlung einer Konventionalstrafe (Geschäftsgebühru) von 25 % der Jahresprämie an den Versicherer gemäß § 40 VersVG ausbedungen, wobei der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, einen geringeren Aufwand nachzuweisen.

(5) Nach Entschädigungsleistung für ein Fahrrad/E-Bike/Pedelec läuft der Vertrag mit dem Ersatz-Fahrrad/E-Bike/Pedelec weiter. Die Mindestlaufzeit beträgt hiernach ein Jahr. Die Prämie berechnet sich nach dem Tarif für die neue Sache. Für eine Entschädigungsleistung, die durch Verschleißschäden notwendig wird, beginnt für Akkus eine neue 12-monatige Wartezeit am 1. des auf den Auszahlungstag folgenden Monats. Die Wartezeit von 12 Monaten beginnt für Akkus zudem bei jeglichem Austausch des Akkus zum zuvor benannten Zeitpunkt.

(6) Veräußert der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, ohne die Weiterführung des Versicherungsvertrags durch den Erwerber und dessen Anschrift mitzuteilen, so geht der Versicherer von der sofortigen Kündigung des Vertrags für die versicherte Sache durch den Erwerber aus.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Es besteht – unbeschadet der übigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

(2) Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind – soweit nicht gesondert geregelt – telefonisch oder in Textform (per Brief oder E-Mail) an den Versicherer zu richten.

(4) Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung ist nach Amtmeldung eines Anspruchs bis zum Zugang der Entscheidung des Versicherers in Textform (per Brief oder E-Mail) gehemmt.

(5) Klagen gegen den Versicherer sind am Gericht seines Sitzes, gegen den Versicherungsnehmer an dessen Wohnsitz, zu erheben. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht am Sitz des Versicherungsagenten zuständig.

→ WERTGARANTIE®

WERTGARANTIE SE
Postfach 64 29, 30064 Hannover, Deutschland
Breite Straße 8, 30159 Hannover, Deutschland

Sie erreichen uns kostenfrei unter:
Tel: 00800 71280-306

E-Mail: biketeam@wertgarantie.com
www.wertgarantie.com

Vorstand: Patrick Döring (Vorsitzender),
Udo Buermeyer, Susann Richter, Konrad Lehmann
Aufsichtsratsvorsitzender: Thomas Schröder
Amtsgericht Hannover HR B 208988
Die Gesellschaft betreibt das Versicherungsgeschäft in Österreich im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs.